

Steuerliche Informationen für Mandanten September 2005

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Grundsteuer für selbstgenutzte Wohnung verfassungswidrig?
2. Angaben auf Tank- und Bewirtungsbelegen
3. Werbungskostenabzug bei Einsatzwechseltätigkeit
4. Privat mitveranlasste Reisen eines Gesellschafter-Geschäftsführers
5. Entfernungspauschale bei wechselnden Verkehrsmitteln
6. 1 v.H.-Methode einschließlich Navigationsgerät
7. Übertragung von Geldvermögen bei vorweggenommener Erbfolge
8. Erwerb eines Gebrauchtwagens vom Arbeitgeber

1. Grundsteuer für selbstgenutzte Wohnung verfassungswidrig?

Nach dem Grundsteuergesetz wird auch zu eigenen Wohnzwecken genutztes Grundeigentum besteuert. Wie bekannt geworden ist, wurde beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde gegen die Besteuerung von selbstbewohnten Hausgrundstücken eingelegt. Begründet wird dies damit, dass - ähnlich wie bei der für verfassungswidrig erklärten Vermögensteuer - Gegenstände, die nicht zur Einkunftserzielung eingesetzt werden, nicht der Besteuerung nach einem erwarteten, theoretisch erzielbaren Ertrag (Sollertragsbesteuerung) unterliegen dürfen, da es sich ansonsten um eine unzulässige Substanzbesteuerung handelt.

Es ist zu empfehlen, Einsprüche gegen noch offene und neu ergehende Grundsteuerbescheide für selbstbewohnte Hausgrundstücke einzulegen. Unter Hinweis auf die laufende Verfassungsbeschwerde kann das Verfahren bis zu einer Entscheidung des Gerichts ruhen.

2. Angaben auf Tank- und Bewirtungsbelegen

Für den **Vorsteuerabzug** ist u. a. eine Voraussetzung, dass eine Rechnung vorliegt, die die in § 14 Abs. 4 UStG genannten Angaben enthält. Für **Kleinbetragsrechnungen** (bis 100 Euro Gesamtbetrag) gelten Erleichterungen: So kann z. B. auf die Angabe des Namens und der Anschrift des Leistungsempfängers, der Steuernummer des leistenden Unternehmers, der Rechnungsnummer sowie des (Netto-)Entgelts und des Umsatzsteuerbetrages verzichtet werden.

Vor dem Hintergrund der hohen Benzinpreise ist zu beachten, dass auch bei **Tankquittungen** von PKW und kleinen LKW die 100 Euro-Grenze gelegentlich überschritten wird. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob der Beleg alle für den Vorsteuerabzug notwendigen Angaben enthält. In der Praxis fehlen regelmäßig insbesondere der Name und die Anschrift des Leistungsempfängers auf dem Tankbeleg, während die Steuernummern der Tankstelle und der Mineralölgesellschaft, die Rechnungsnummer, das Nettoentgelt und der Umsatzsteuerbetrag häufig schon auf dem Kassenbon aufgedruckt sind (teilweise auch am Rand oder auf der Rückseite der Belege). Da eine Rechnung auch aus mehreren Dokumenten bestehen darf (vgl. § 31 Abs. 1 UStDV), sollten gesonderte Quittungsbelege angefordert werden, auf denen die fehlenden Angaben enthalten sind.

Für den Vorsteuerabzug bei **Bewertungskosten** gilt Entsprechendes. Darüber hinaus sind für den **Betriebsausgabenabzug** von Bewertungskosten zusätzlich noch Angaben zur betrieblichen Veranlassung zu machen, d. h., es sind Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung aufzuzeichnen und dem Bewirtungsbeleg beizufügen. Außerdem ist zu beachten, dass der Restaurantbeleg maschinell erstellt und registriert wurde und den Anforderungen des § 14 UStG genügt. Das bedeutet insbesondere, dass bei Gesamtrechnungsbeträgen über 100 Euro auch der Name des Bewirtenden, die Rechnungsnummer usw. auf der Rechnung angegeben sein müssen, damit der Betriebsausgabenabzug überhaupt zulässig ist.

3. Werbungskostenabzug bei Einsatzwechseltätigkeit

Eine Einsatzwechseltätigkeit liegt bei Arbeitnehmern vor, "die bei ihrer individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten eingesetzt werden" (R 37 Abs. 5 LStR); betroffen sind insbesondere Bau- und Montagearbeiter. Der Bundesfinanzhof hat zum Umfang der durch eine Einsatzwechseltätigkeit entstandenen Werbungskosten in mehreren Urteilen Stellung genommen:

Fahrtkosten

In einer Grundsatzentscheidung hat das Gericht klargestellt, dass für die Fahrten von der Wohnung bzw. vom Betriebssitz des Arbeitgebers zu den ständig wechselnden Tätigkeitsstätten nicht die geringere Entfernungspauschale, sondern die **tatsächlich** entstandenen Kosten als Werbungskosten abzugsfähig sind (bei Benutzung des privaten PKW 0,30 Euro je **gefahrenen** Kilometer), und zwar unabhängig von der Entfernung. Das Gericht widerspricht damit der bisher geltenden Praxis, wonach bei Entfernungen bis 30 km die Entfernungspauschale und bei größeren Entfernungen die Fahrtkosten nach Reisekostengrundsätzen abzugsfähig sind.

Fährt der Arbeitnehmer mit dem PKW von seiner Wohnung zum **Betriebssitz** des Arbeitgebers, z. B. um neue Aufträge abzuholen, und dann weiter zu Baustellen, so kommen für die Strecke bis zum Betriebssitz nur die Entfernungspauschale (0,30 Euro pro Entfernungskilometer) und für die Fahrten zu den Baustellen und zurück zum Betriebssitz die Reisekostenpauschale (0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer mit dem PKW) in Betracht.

Verpflegungsmehraufwand

Bei einer Einsatzwechseltätigkeit können die in § 4 Abs. 5 Nr. 5 EStG genannten Verpflegungspauschalen (6 Euro, 12 Euro, 24 Euro) als Werbungskosten abgezogen werden, wenn die Abwesenheit von der Wohnung mindestens 8, 14 bzw. 24 Stunden betragen hat. Fährt der Arbeitnehmer regelmäßig zuerst zum Betriebssitz des Arbeitgebers und später von dort zu den ständig wechselnden Einsatzstellen, so ist für die Verpflegungspauschale die Abwesenheitsdauer vom Betriebssitz maßgebend. Der Abzug der Verpflegungspauschale ist allerdings (wie bei der doppelten Haushaltsführung) auf die ersten drei Monate des Einsatzes an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

Unterkunft

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs begründet der Bezug einer Unterkunft im Rahmen einer Einsatzwechseltätigkeit **keine doppelte Haushaltsführung**. Damit wendet sich das Gericht von seiner bisherigen Rechtsprechung ab, wonach der Arbeitnehmer in diesen Fällen ein Wahlrecht hatte, ob er die Aufwendungen nach den Grundsätzen der doppelten Haushaltsführung oder denen der Einsatzwechseltätigkeit als Werbungskosten geltend macht. Nach der neuen Rechtsprechung kann der Arbeitnehmer die mit dieser auswärtigen Tätigkeit verbundenen Fahrt- und Übernachtungskosten in vollem Umfang als Werbungskosten abziehen. Anders als bei der doppelten Haushaltsführung können auch mehr als eine "Familienheimfahrt" pro Woche berücksichtigt werden, und zwar mit den tatsächlichen Kosten und nicht (nur) mit der Entfernungspauschale. Für den Ansatz der Verpflegungspauschale ist in diesen Fällen die Abwesenheitsdauer von der (Heimat-)Wohnung maßgebend und nicht die von der auswärtigen Unterkunft.

4. Privat mitveranlasste Reisen eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Aufwendungen für Dienst- und Geschäftsreisen können als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgezogen oder dem Arbeitnehmer steuerfrei erstattet werden. Das gilt auch für sog. Studienreisen und Fachkongresse. Voraussetzung ist, dass die Reise oder Teilnahme am Kongress so gut wie ausschließlich beruflich/betrieblich veranlasst ist; private Interessen müssen dabei nahezu ausgeschlossen sein. So ist lediglich ein abendlicher Kino- oder Theaterbesuch bei einer mehrtägigen berufsbedingten Studienreise "unschädlich". Wird die Reise jedoch mit einem anschließenden Erholungsurlaub am gleichen Ort verbunden, können die Fahrt- bzw. Flugkosten nicht als Werbungskosten/Betriebsausgaben abgezogen werden; abziehbar bleiben lediglich die Kosten, die direkt beruflich bedingt sind (z. B. Kongressgebühren, Übernachtungskosten).

Dies gilt sinngemäß auch für Reisen von GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern. Hier ist jedoch zu beachten, dass die Übernahme von Reisekosten durch die GmbH nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt, wenn bei einer entsprechenden Reise eines Einzelunternehmers der Betriebsausgabenabzug wegen privater Mitveranlassung nicht zulässig wäre. Die Höhe der verdeckten Gewinnausschüttung richtet sich nach den von der GmbH getragenen Kosten.

5. Entfernungspauschale bei wechselnden Verkehrsmitteln

Arbeitnehmer können pro Arbeitstag für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer als Werbungskosten steuermindernd geltend machen. Die Entfernungspauschale gilt unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel. Maßgebend ist die kürzeste bzw. verkehrsgünstigste Straßenverbindung. Für die Entfernungspauschale gibt es eine Obergrenze von 4.500 Euro pro

Jahr. Der Betrag kann überschritten werden, soweit ein PKW benutzt wird.

Werden für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel genutzt, so können die tatsächlichen Fahrtkosten angesetzt werden, soweit sie höher sind als die Entfernungspauschale. Das Wahlrecht gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs für jede **einzelne** Fahrt. Nach Auffassung des Gerichts ist bei der Prüfung, ob die tatsächlichen Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel höher sind als die Pauschale, eine anteilige, auf die einzelnen arbeitstäglichen Fahrten bezogene Vergleichsrechnung vorzunehmen.

6.1 v.H.-Methode einschließlich Navigationsgerät

Die Nutzung eines betrieblichen PKW zu privaten Fahrten kann mit Hilfe der Fahrtenbuchmethode oder der 1 v.H.-Methode bewertet werden. Bei der 1 v.H.-Methode wird der Nutzungswert für jeden Kalendermonat pauschal mit 1 v.H. des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung "zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung" und einschließlich Umsatzsteuer angesetzt. Umstritten war, ob bei der Bewertung der Privatnutzung eines PKW durch Arbeitnehmer der Wert eines Navigationsgeräts unberücksichtigt bleiben kann, weil es sich dabei um ein "Telekommunikationsgerät" handele, dessen private Nutzung durch Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 45 EStG steuerfrei erfolgen könne.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist der Aufpreis für ein werkseitig eingebautes Navigationsgerät in die Bewertung der Privatnutzung betrieblicher PKW mit einzubeziehen. Das Gericht bestätigt damit grundsätzlich die Auffassung der Finanzverwaltung, die auch die Kosten für nachträglich eingebaute Sonderausstattungen bei der 1 v.H.-Methode berücksichtigen will; den Wert eines Autotelefon einschließlich Freisprecheinrichtung lässt die Finanzverwaltung jedoch außer Ansatz.

7. Übertragung von Geldvermögen bei vorweggenommener Erbfolge

Wird existenzsicherndes Vermögen (Grundstücke, Betriebsvermögen, Beteiligungen oder Wertpapiere) im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge z. B. auf Kinder übertragen, liegt steuerlich ein unentgeltlicher Vorgang vor. Von den Kindern im Gegenzug auf die Lebenszeit der Eltern gezahlte wiederkehrende Leistungen (dauernde Lasten oder Leibrenten) können als Sonderausgaben berücksichtigt werden; die Empfänger der Leistungen (Eltern) haben die Zahlungen als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Ein Abzug als Sonderausgaben ist allerdings nur dann möglich, wenn die wiederkehrenden Leistungen aus den erzielbaren Nettoerträgen des übernommenen Vermögens (z. B. Mieteinkünfte oder die ersparte Miete bei selbstgenutztem Wohneigentum) aufgebracht werden können. Reichen die Erträge hierfür nicht aus, wird die Übertragung als (teil)entgeltliches Geschäft beurteilt, wobei der Übergeber ggf. einen Veräußerungsgewinn zu versteuern hat.

Wird zunächst "nicht begünstigtes" Vermögen (wie Bargeld) gegen wiederkehrende Leistungen übertragen, kann dieses unschädlich "umgeschichtet" werden. Voraussetzung ist, dass sich der Empfänger verpflichtet, zeitnah - d. h. innerhalb von drei Jahren - das Geld ertragbringend anzulegen, z. B. indem er eine Eigentumswohnung erwirbt. Die Versorgungsleistungen können dann ab dem Zeitpunkt der Anschaffung des (neuen) ertragbringenden Vermögens als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt klargestellt, dass - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - der übertragene Geldbetrag auch zur Entschuldung eingesetzt werden kann.



Beispiel:

T erhält von ihrem Vater V 100.000 EUR im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge. T verpflichtet sich, lebenslange Leistungen in Höhe von 350 EUR monatlich an V zu zahlen. Mit den 100.000 EUR löst T ein Hypotheken-Darlehen ab, das sie zum Erwerb ihrer selbstgenutzten Wohnung aufgenommen hatte. Die Zinsaufwendungen für das Darlehen betragen 500 EUR monatlich.

Da durch die Tilgung der Schulden Zinsaufwendungen erspart werden, die - wie im Beispielsfall - höher sind als die zugesagten Versorgungsleistungen, liegen nach Auffassung des Gerichts die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit der wiederkehrenden Leistungen als Sonderausgaben vor.

8. Erwerb eines Gebrauchtwagens vom Arbeitgeber

Der verbilligte Erwerb von Wirtschaftsgütern vom Arbeitgeber kann beim Arbeitnehmer zu einem lohnsteuerpflichtigen Zufluss von Arbeitslohn führen, wenn der gezahlte Kaufpreis unter dem üblichen Endpreis am Abgabeort liegt (vgl. § 8 EStG).

Wie der Bundesfinanzhof ausführt, ist bei gebrauchten Gegenständen vom üblichen Marktpreis, den die Gegenstände in der Mehrzahl der Fälle erzielen, auszugehen und der Endpreis unter "Berücksichtigung aller Umstände" zu schätzen.

Im Urteilsfall erwarb der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber einen Gebrauchtwagen, dessen Kaufpreis aufgrund des Händlereinkaufswertes festgelegt wurde. Da dieser erheblich unter dem Händlerverkaufswert der sog. "Schwacke-Liste" im Veräußerungszeitpunkt lag, erhöhte das Finanzamt den Arbeitslohn des Arbeitnehmers um einen geschätzten Betrag, der zwischen dem Händlereinkaufs- und dem Händlerverkaufspreis nach der Schwacke-Liste lag. Sowohl das Finanzgericht als auch der Bundesfinanzhof beanstandeten diese Schätzung nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater